

Betriebe durch die Vereinigung volkseigener Betriebe, für die Vereinigung und die den Hauptverwaltungen der Ministerien unmittelbar unterstellten Betriebe durch die Hauptverwaltungen der Ministerien.

(2) Für die festgelegten volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind die Materialverbrauchsnormen durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, zu bestätigen.

§ 7

(1) Zur Mobilisierung der Werktätigen sind in Verbindung mit den Gewerkschaften besondere Materialeinsparungskampagnen zu organisieren. Die Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler sind durch ein Prämiensystem auf der Grundlage einer besonders organisierten Rechnungslegung über den Materialverbrauch und die Materialeinsparung an dem wirtschaftlichen Erfolg zu beteiligen.

(2) Das Prämiensystem ist nach besonderen Weisungen der Staatlichen Plankommission durch die Ministerien in enger Verbindung mit den Gewerkschaften bis zum 30. April 1951 zu organisieren.

(3) Liegen bestätigte Verbrauchsnormen schon vor, so sind für die Betriebsabteilungen, Schichtbrigaden und die einzelnen Arbeiter über die erreichten Materialeinsparungen Konten zu führen und die Arbeiter an dem durch ihre sparsame Materialverwendung erzielten Nutzen mit 25% zu beteiligen. Über die Verwendung des verbleibenden Teils des erzielten Nutzens erläßt die Staatliche Plankommission besondere Bestimmungen.

(4) Bei der Durchführung der Kampagne zur Materialeinsparung ist gleichzeitig ein scharfer Kampf gegen die Ausschußproduktion und die den vorgesehenen Zwecken nicht entsprechende Verwendung von Materialien zu führen.

§ 8

(1) Die Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler werden zur Verbesserung der Konstruktionen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Technik und Wissenschaft aufgerufen. Die Konstruktionen müssen einfacher, leichter und zweckentsprechender gestaltet werden. An die Stelle der auf hohen Materialverbrauch abgestimmten früheren Konstruktionsprinzipien muß der Grundsatz treten, mit dem geringsten Materialverbrauch die höchste Leistungsfähigkeit zu erzielen. Austauschstoffe sollen weitgehend Verwendung finden. Die den Rechnungen zugrunde gelegten Sicherheitskoeffizienten sind zu überprüfen und fortschrittliche Rechnungsgrundlagen für die Konstrukteure zu erarbeiten.

(2) Die die Arbeitsproduktivität steigernden Aktivitätenleistungen, Verbesserungsvorschläge und die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind bei der Festlegung der Materialverbrauchsnormen umfassend auszuwerten.

(3) Die Kammer der Technik hat die Aufgabe, über das Schrifttum sowie im Rahmen der von ihr durchgeführten technischen Gemeinschaftsarbeit für

eine Verbreitung der für die Materialeinsparung gegebenen konstruktiven und verfahrenstechnischen Möglichkeiten, insbesondere durch Popularisierung guter Beispiele, zu sorgen.

§ 9

Diejenigen Betriebe und Belegschaften, die bei der Durchführung der Überprüfung der Materialverbrauchsnormen und der Materialeinsparungskampagne die besten Erfolge erzielen, sind durch die zuständigen Stellen der Staatlichen Verwaltung in allen Fragen bevorzugt zu unterstützen. Für sie ist ein besonderer Prämienfonds für soziale und kulturelle Aufwendungen bei den zuständigen Ministerien bis zum 30. April 1951 in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission aufzubauen.

§ 10

(1) Die Einsparung von Buntmetallen ist bei der Überprüfung der Materialverbrauchsnormen und bei der Durchführung der Materialeinsparungskampagnen die wichtigste Aufgabe.

(2) Die Erfolge der Betriebe und Verbrauchsstellen bei der Einsparung von Buntmetallen sind im Rahmen des Prämierungssystems besonders zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Die gesetzlichen Regelungen über Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 30. April 1951 zu überprüfen und zu ergänzen. Es ist ein wirksames System der Kontrolle zu organisieren.

(2) Die Berechtigung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verwendungsverböten für Buntmetalle ist beim Staatssekretariat für Materialversorgung zu zentralisieren. Es ist ein besonderes Hauptreferat hierfür aufzubauen. Die Berechtigung der Landesregierungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wird aufgehoben. Bereits bestehende Ausnahmegenehmigungen sind erneut beim Staatssekretariat für Materialversorgung zu beantragen und erlöschen bei Nichtgenehmigung.

§ 12

In den die Rohstoffe und Werkstoffe erzeugenden Betrieben ist für eine sortimentgerechte Produktion von gleichbleibender Qualität zu sorgen. Durch die Aufnahme der Produktion von hochwertigen Werkstoffen sind die Voraussetzungen für einen sparsamen Materialeinsatz weiter zu verbessern.

§ 13

Die Sicherstellung eines stetigen Produktionsablaufes verlangt eine termingerechte Belieferung der Bedarfsträger und deren Betriebsabteilungen mit Materialien. Um dies zu erreichen, ist ein breites System von langfristigen Lieferverträgen zwischen Verbraucher und Produzenten zu organisieren. Die Staatliche Plankommission hat über die Materialverteilungs-, Versorgungs-, Außenhandels- und Warenbereitstellungspläne den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen zu ermöglichen.